



Brüssel, 21. November 2017

MITTEILUNG

DER AUSTRITT DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS UND DIE EU-VORSCHRIFTEN IM BEREICH DES GESELLSCHAFTSRECHTS

Am 29. März 2017 hat das Vereinigte Königreich gemäß Artikel 50 des Vertrags über die Europäische Union seine Absicht mitgeteilt, aus der Union auszutreten. Dies bedeutet, dass das gesamte Primär- und Sekundärrecht der Union ab dem 30. März 2019, um 00:00 Uhr (MEZ) (im Folgenden das „Austrittsdatum“)¹ nicht mehr für das Vereinigte Königreich gilt, es sei denn, ein ratifiziertes Austrittsabkommen sieht ein anderes Datum vor². Das Vereinigte Königreich wird dann zu einem „Drittland“³.

Die Vorbereitung auf den Austritt ist nicht nur eine Angelegenheit der EU und der nationalen Verwaltungen, sondern betrifft auch private Akteure.

Angesichts der erheblichen Ungewissheit, insbesondere hinsichtlich des Inhalts eines möglichen Austrittsabkommens, sind Akteure auf rechtliche Auswirkungen hinzuweisen, die zu berücksichtigen sind, wenn das Vereinigte Königreich zu einem Drittland wird.

Vorbehaltlich etwaiger Übergangsbestimmungen in einem möglichen Austrittsabkommen gelten die EU-Vorschriften im Bereich des Gesellschaftsrechts ab dem Austrittsdatum nicht mehr für das Vereinigte Königreich. Dies wirkt sich in den verschiedenen Bereichen des EU-Gesellschaftsrechts insbesondere wie folgt aus:

- **Im Vereinigten Königreich eingetragene Gesellschaften** werden zu Gesellschaften aus Drittländern und daher nicht automatisch von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 54 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (im Einklang mit der Rechtsprechung des Gerichtshofs) anerkannt werden. Die Mitgliedstaaten werden nicht verpflichtet sein, die Rechtspersönlichkeit und beschränkte Haftung von Gesellschaften anzuerkennen, die im Vereinigten Königreich eingetragen sind, ihre Hauptverwaltung oder Hauptniederlassung jedoch in der EU-27 haben. Im Vereinigten Königreich eingetragene Gesellschaften können gemäß den nationalen Rechtsvorschriften der einzelnen Mitgliedstaaten (Bestimmungen des internationalen Privatrechts über Gesellschaften und das anwendbare materielle Gesellschaftsrecht) oder

¹ Der Europäische Rat kann im Einvernehmen mit dem Vereinigten Königreich gemäß Artikel 50 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union einstimmig beschließen, dass die Verträge zu einem späteren Zeitpunkt keine Anwendung mehr finden.

² Derzeit werden Verhandlungen mit dem Vereinigten Königreich über ein Austrittsabkommen geführt.

³ Ein Drittland ist ein Land, das nicht Mitglied der EU ist.

völkerrechtlichen Verträgen anerkannt werden. Dies hat zur Folge, dass diese Gesellschaften je nach den geltenden nationalen oder internationalen Rechtsvorschriften keine Klagebefugnis in der EU haben könnten und die Anteilseigner persönlich für die Schulden des Unternehmens haften könnten.

- **Zweigniederlassungen in den EU-27-Mitgliedstaaten von im Vereinigten Königreich eingetragenen Gesellschaften** werden zu Zweigniederlassungen von Gesellschaften aus Drittländern, sodass die entsprechenden Vorschriften für Zweigniederlassungen von Gesellschaften aus Drittländern gelten werden.
- Das [EU-Recht](#) betreffend **Offenlegung, Gründung, Kapitalerhaltung und -änderung sowie grenzüberschreitende Verschmelzungen** wird für das Vereinigte Königreich nicht mehr gelten. Folglich werden sich Akteure wie Arbeitnehmer, Gläubiger und Investoren, die mit britischen Unternehmen zu tun haben, für angemessenen Schutz allein auf die nationalen Vorschriften des Vereinigten Königreichs stützen müssen. Die EU-Vorschriften über die Pflicht zur Offenlegung bestimmter Unternehmensinformationen in den Unternehmensregistern (z. B. Urkunden und Angaben über die Errichtungsakte, die Bestellung, das Ausscheiden sowie die Personalien derjenigen, die eine Gesellschaft vertreten, die Auflösung einer Gesellschaft oder eine Sitzverlegung) werden nicht mehr gelten.
- Das EU-Recht betreffend den – auch grenzübergreifenden – Zugang zu Unternehmensinformationen, die in den EU-Unternehmensregistern verfügbar sind, wird nicht mehr für das Vereinigte Königreich gelten. Dies bedeutet, dass das **Unternehmensregister des Vereinigten Königreichs** künftig nicht mehr an das System zur Verknüpfung von Unternehmensregistern (BRIS) angeschlossen sein wird und Informationen über britische Unternehmen nicht mehr über das [Europäische Justizportal](#) verfügbar sein werden. Außerdem werden EU-Unternehmensregister nicht mehr über bestimmte Änderungen im Zusammenhang mit britischen Unternehmen (Änderungen bei britischen Unternehmen mit einer Zweigniederlassung in der EU-27, grenzüberschreitende Verschmelzungen, an denen mindestens ein EU-Unternehmen und ein britisches Unternehmen beteiligt sind) informiert.
- Die Gesellschaftsrechtsform der [Europäischen Gesellschaft](#) (SE) wird im Vereinigten Königreich nicht mehr zur Verfügung stehen.

Auf der Website der Kommission zum Gesellschaftsrecht https://ec.europa.eu/info/business-economy-euro/doing-business-eu/company-law-and-corporate-governance_en sind allgemeine Informationen zum EU-Gesellschaftsrecht (auf Englisch) verfügbar. Die entsprechenden Seiten werden gegebenenfalls mit weiteren Informationen aktualisiert.

Europäische Kommission
Generaldirektion Justiz und Verbraucher